

Satzung des Feuerwehrvereins Oberhof

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. *Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Oberhof“ – nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Feuerwehrverein Oberhof e.V.“*
2. *Der Sitz des Vereins ist Oberhof*
3. *Der Verein hat nach Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach geltendem Recht.*
4. *Der Verein ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband.*

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
2. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Verein dienen, unverhältnismäßig begünstigt werden.*
3. *Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.*
4. *Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:*
 - a) *Das Feuerwehrwesen in der Stadt zu fördern*
 - b) *Die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten*
 - c) *Interessierte Bürger für die Feuerwehr zu gewinnen*
 - d) *Die Jugendfeuerwehr zu fördern und zu unterstützen*
 - e) *Die Alters- und Ehrenkameradschaft zu fördern und zu betreuen*
 - f) *Für den Brandschutzgedanken zu werben und sich in der Öffentlichkeit wirksam darzustellen*
 - g) *Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu Gestaltung des kulturellen Lebens der Stadt*

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. *dem Verein können als Mitglieder beitreten:*
 - *Natürliche und juristische Personen als Einzel- und fördernde Mitglieder*
 - *Körperschaften des öffentlichen Rechts*
2. *die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.*
3. *eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.*

4. *Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teil. Sie haben den Verein sowie den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und dessen Beschlüsse einzuhalten.*
5. *Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein entsprechend seinen Möglichkeiten. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden. Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes zu fordern und Vorschläge für die weitere Vereinsarbeit zu unterbreiten.*

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen die besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet:*
 - *Mit dem Tod*
 - *Durch Austritt*
 - *Durch Ausschluss*
 - *Durch Streichung von der Mitgliederliste*
2. *Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu bekunden. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.*
3. *Bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.*
4. *Bei schuldhaften groben Verstößen gegen die Satzung, Schädigung des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz mehrmaliger Mahnung sowie Straftaten usw. erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Widerspruch ist nicht zulässig und endgültig.*
5. *Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.*
6. *Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.*

§ 6 Mittel des Vereins

1. *Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:*
 - a) *Durch jährlichen Mitgliedsbeitrag*
 - b) *Durch freiwillige Zuwendungen und Spenden*
 - c) *Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln*
2. *Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Verabschiedung einer Finanzrichtlinie festgelegt. Die Beiträge werden bis spätestens 01.03. für das laufende Jahr fällig.*
3. *Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenvwart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen.*
4. *Zahlungen dürfen nur getätigt werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter angewiesen und entsprechend den Beschlüssen sowie Satzungs- und Finanzrichtlinien vorgesehenen Ausgabezweck bestimmt sind. Für Zahlungen sind immer 2 Unterschriften nötig.*
 - *Vorsitzender und Kassenvwart*
Oder
 - *Stellvertreter und Kassenvwart*
5. *Zur jährlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenvprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenvprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung den Kassenvbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.*
6. *Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Aufwandsentschädigung. Unkosten werden in begründeten Fällen erstattet.*

§ 7 Organe des Vereins

1. *Organe des Vereins sind:*
 - *Der Vorstand*
 - *Die Mitgliederversammlung*

§ 8 Vereinsvorstand

- 1) *Der Vorstand besteht aus:*
 - *Dem Vereinsvorsitzenden*
 - *Dem Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden*
 - *Dem Kassierer*
 - *Dem Schriftführer*

- 2) Zum erweiterten Vorstand gehören und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen:
 - Jugendfeuerwehrwart
 - Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
 - Sprecherin der Frauen
 - Zwei Beisitzer der Einsatzabteilung der Feuerwehr
- 3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren entsprechend der Wahlordnung gewählt.
- 4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, beide sind gemäß § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand hat die Mitglieder ständig und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben nur eine beratende Stimme.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14- tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die bekannte Adresse des Mitgliedes.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
6. Die Mitgliedsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei- drittel Mehrheit.
7. Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. *Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 75 % der Mitglieder vertreten sind und mit einer zwei- drittel Mehrheit die Auflösung beschließen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die bekannte Adresse des Mitgliedes.*
2. *Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.*
3. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberhof die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.*

§ 11 Inkrafttreten

- 1) *Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am [16.03.1999](#) beschlossen.*
- 2) *Die Satzung tritt am [17.03.1999](#) in Kraft.*